



# WAHL DES LANDTAGS UND DES LANDESHAUPTMANNES

## 22. Oktober 2023

# Die wichtigsten Bestimmungen über die Stimmabgabe

### LANDESGESETZ VOM 5. MÄRZ 2003, Nr. 2

#### Art. 34 LG Nr. 2/2003 - Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe sowie eines Erkennungsausweises seine Stimme im Wahlsprengel ab.

(2) Die im Ausland weilenden Wähler werden von der Ausschreibung der Wahlen durch Mitteilungskarten verständigt, die ihnen durch die Gemeinden zugesandt werden, und können nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe an der Wahl teilnehmen.

(3) Zwecks Ausstellung der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe bleibt das Gemeindevahlamt – falls notwendig – an den fünf Tagen vor der Wahl von 9.00 bis 19.00 Uhr und am Wahltag selbst für die gesamte Dauer der Wahlhandlungen geöffnet.

#### Art. 1 DPR vom 8. September 2000, Nr. 299 - Einführung des Wahlausweises

(1) Es wird (...) der neue persönliche Dauerwahlausweis eingeführt, der den herkömmlichen Wahlausweis vollkommen ersetzt und dieselben Funktionen erfüllt.

(2) Um das Wahlrecht ausüben zu können, müssen die Wahlberechtigten bei jeder Wahl und bei jedem Referendum den Wahlausweis und ihren Erkennungsausweis im Wahlsprengel vorlegen.

#### Art. 51 LG Nr. 2/2003 - Zutritt zum Wahllokal

(1) Zum Wahllokal haben nur die Wähler Zutritt, die den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorweisen.

(2) Es ist verboten, Waffen oder andere zum Verletzen geeignete Gegenstände bei sich zu tragen.

#### Art. 53 LG Nr. 2/2003 - Im Sprengel wahlberechtigte Wähler

(1) Im Sprengel sind nachstehende Personen wahlberechtigt:

a) wer in der Wählerliste des Sprengels eingetragen ist;

b) wer ein Urteil des Oberlandesgerichtes oder eine im Sinne des Art. 32-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 223/1967 ausgestellte Bestätigung des Bürgermeisters vorweist, mit der er zu Wähler der Gemeinde erklärt wird;

c) der Vorsitzende, die Stimmzähler, der Schriftführer der Wahlbehörde und die Vertreter der Kandidatenlisten sowie die mit Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Beamten und Vertreter der öffentlichen Gewalt, sofern sie in den Wählerlisten einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind;

d) die Kandidaten.

(2) Die Wähler laut Abs. 1 Buchst. a), c) und d) müssen in jedem Fall den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorlegen und die Wähler laut Abs. 1 Buchst. b), c) und d) werden vom Vorsitzenden am Ende der Sprengelwählerliste eingetragen, was in der Niederschrift zu vermerken ist.

#### Art. 54 LG Nr. 2/2003 - Militärlpersonen sowie Vertreter der Staatspolizei

(1) Die Vertreter der Streitkräfte und der im Staatsdienst stehenden militärischen Korps sowie der Staatspolizei dürfen in der Gemeinde wählen, in der sie sich aus Dienstgründen befinden, sofern sie bei den Landtagswahlen wahlberechtigt sind.

(2) Sie können ihre Stimme in jedem beliebigen Wahlsprengel gegen Vorweisung des Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe zusätzlich zu den in der Sprengelwählerliste eingetragenen Wählern mit Vorrang abgeben und werden in eine eigens dafür bestimmte Zusatzliste eingetragen.

(3) Ihre Eintragung in die oben erwähnten Listen wird vom Vorsitzenden vorgenommen.

#### Art. 55 LG Nr. 2/2003 - Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen wurde

(1) Die Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und die Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen wurde, sind zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt zugelassen, sofern sie in den Wählerlisten einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind, in dem sich das Krankenhaus, die Pflegeanstalt oder die Strafanstalt befindet, und sofern sie die Ansässigkeitsvoraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes im entsprechenden Wahlkreis erfüllen.

(2) Zu diesem Zweck müssen die Betroffenen dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag eine Willenserklärung zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt zukommen lassen. Die Erklärung, in der die Nummer des Sprengels, dem der Wahlberechtigte zugewiesen ist, und seine Eintragsnummer in der Sprengelwählerliste – wie sie aus dem Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe hervorgeht – ausdrücklich angegeben sein müssen, ist mit der Bestätigung des Sanitätsdirektors der Pflegestätte bzw. des Direktors der Strafanstalt zu versehen, dass der Wahlberechtigte in einer Pflegestätte bzw. in einer Strafanstalt untergebracht ist, und ist durch den Verwaltungsdirektor oder den Sekretär der Pflegestätte bzw. durch den Direktor der Strafanstalt an die Bestimmungsgemeinde zu leiten.

(3) (...)

(4) Die in diesem Artikel genannten Wahlberechtigten dürfen an der Wahl ausschließlich nach Vorweisung des Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe und der (*vom Bürgermeister ausgestellten*) Bestätigung teilnehmen, die vom Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde oder der Sonderwahlbehörde einbehalten und dem Verzeichnis mit den Nummern der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe der Abstimmenden beigelegt wird.

#### Art. 58-bis LG Nr. 2/2003 - Stimmabgabe am Domizil der Wähler, die auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind

(1) Für die schwerkranken Wähler, die ihre Wohnung nicht verlassen können und kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind, gilt der Art. 1 des Gesetzesdekretes vom 3. Jänner 2006, Nr. 1 (Dringende Bestimmungen für die Ausübung des Wahlrechtes am eigenen Domizil seitens einiger Wähler, die digitale Stimmauszahlung und die Zulassung von OSZE-Beobachtern anlässlich der kommenden Parlamentswahlen), umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 27. Jänner 2006, Nr. 22.

(2) Dieser Artikel wird angewandt, sofern der zur Stimmabgabe am eigenen Domizil berechtigte Wähler im Gebiet der Provinz wohnt und für die Landtagswahlen wahlberechtigt ist.

#### Art. 1 Gesetzesdekret Nr. 1/2006 – Stimmabgabe am Domizil der schwerkranken Wahlberechtigten, die ihre Wohnung nicht verlassen können

(1) Schwerstkranken Wahlberechtigte, die ihre Wohnung auch nicht mit Hilfe der im Art. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 vorgesehenen Dienste verlassen können, und schwerkranken Wahlberechtigte, die kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind und ihre Wohnung nicht verlassen können, werden zur Stimmabgabe in den genannten Wohnungen zugelassen.

(2) (...)

(3) Die Wahlberechtigten laut Abs. 1 müssen im Zeitraum zwischen dem 40. und dem 20. Tag vor dem Wahltag dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind, Nachstehendes zukommen lassen:

a) eine Erklärung auf stempelfreiem Papier, in der sie ihren Willen bekunden, ihre Stimme am eigenen Domizil abzugeben, und dessen vollständige Adresse angeben;

b) ein ärztliches Zeugnis, das von einem von den zuständigen Organen des Sanitätsbetriebs bestimmten Amtsarzt nicht vor dem 45. Tag vor dem Wahltag ausgestellt wurde, in dem bescheinigt wird, dass die Umstände laut Abs. 1 mit einer Prognose von mindestens 60 Tagen ab der Ausstellung des Zeugnisses bestehen oder dass die betreffende Person kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen ist.

(3-bis) (...)

(4) Ist im Wahlausweis der Wahlberechtigten laut Abs. 1 nicht bereits der Vermerk über die Berechtigung zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson enthalten, so ist im ärztlichen Zeugnis laut Abs. 3 Buchst. b) auch der allfällige Begleitungsbedarf bei der Stimmabgabe zu bestätigen.

(5) (...)

(6) (...)

(7) Die Stimmen werden vom Vorsitzenden der Wahlbehörde des Sprengels, in dessen Gebiet sich die von der wahlberechtigten Person in der Erklärung laut Abs. 3 ausdrücklich angegebene Wohnung befindet, mit Hilfe eines durch das Los bestimmten Stimmzählers und des Schriftführers der Wahlbehörde in dem für die Wahl vorgesehenen Zeitraum entgegengenommen. Der Entgegennahme der am Domizil der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen können die Listenvertreter beiwohnen, sofern sie dies beantragen.

(8) (...)

(9) (...)

(9-bis) (...)

#### Art. 59 LG Nr. 2/2003 - Stimmabgabe – Formvorschriften

(1) Die Stimme wird vom Wähler persönlich in der Wahlkabine abgegeben.

(2) Wenn der Wähler seine Stimme nicht in der Wahlkabine abgibt, muss der Wahlsprengelvorsitzende den Stimmzettel zurücknehmen und dessen Nichtigkeit erklären, worauf der Wähler nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen wird. Der Vorsitzende lässt den Vorfall in der Niederschrift vermerken.

(3) Die Wähler dürfen sich weder vertreten lassen noch ihre Stimme schriftlich zusenden.

(4) Blinde, Handamputierte, Gelähmte oder Personen mit gleich schwerer Beeinträchtigung sowie Personen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht selbstständig auszuüben, tun dies mit Hilfe einer von ihnen bestimmten Begleitperson. Die Begleiterin muss in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sein.

(5) Kein Wähler darf mehr als eine Person mit Behinderung begleiten. Der Vorsitzende des Wahlsprengels, in dem die Begleitperson ihre Aufgabe erfüllt hat, vermerkt dies auf deren Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe; ihr Vor- und Zuname wird in der Niederschrift eingetragen.

(6) Die eventuell vorgewiesenen ärztlichen Zeugnisse sind der Niederschrift beizulegen und gelten nur, wenn sie von seitens der zuständigen Sanitätsorgane bestimmten Amtsärzten ausgestellt wurden; diese dürfen weder Kandidaten noch Verwandte bis zum vierten Grade von Kandidaten sein.

(7) Aus den Zeugnissen muss hervorgehen, dass der Wähler wegen seiner körperlichen Behinderung seine Stimme nicht ohne Hilfe eines anderen Wählers abgeben kann. Die ärztlichen Zeugnisse müssen auf stempelfreiem Papier unverzüglich und unentgeltlich sowie gebühren- und stempelfrei ausgestellt werden.

(8) Anstelle des eventuell verlangten ärztlichen Zeugnisses können Blinde den Mitgliedsausweis des Italienischen Blindenverbandes vorweisen.

#### Art. 61 des LG Nr. 2/2003 – Identifizierung der Wähler

(1) Die Wähler werden der Reihe nach, wie sie sich einfinden, und unabhängig von der Reihenfolge der Eintragung in der Wählerliste zur Stimmabgabe zugelassen.

(2) In Ermangelung eines mit Lichtbild versehenen Erkennungsausweises bezeugt ein Mitglied der Sprengelwahlbehörde die Identität des Wählers, indem es in die entsprechende Spalte der von der Bezirkswahlkommission bzw. Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste seine Unterschrift anbringt.

(3) Kann keines der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde unter eigener Verantwortung die Identität des Wählers feststellen, so kann sich dieser von einem anderen der Wahlbehörde bekannten Wähler der Gemeinde begleiten lassen, der seine Identität bezeugt. Der Vorsitzende ermahnt letztgenannten Wähler, dass ihm bei falscher Aussage die in den Gesetzen vorgesehenen Strafen auferlegt werden. Der Wähler, der die Identität bezeugt, muss in die entsprechende Spalte der im Abs. 2 genannten Liste seine Unterschrift eintragen.

(4) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Feststellung der Identität der Wähler entscheidet der Vorsitzende (...).

#### Art. 62 LG Nr. 2/2003 – Entgegennahme, Ausfüllung und Rückgabe des Stimmzettels

(1) Der Wähler, dessen Identität festgestellt wurde, legt den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vor. (...) Nachdem der Wähler vom Vorsitzenden den aus der ersten Urne entnommenen Stimmzettel und einen Kopierstift erhalten hat, begibt er sich in die Wahlkabine; nach der Stimmabgabe übergibt er den bereits gefalteten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn in die für die ausgefüllten Stimmzettel bestimmte Urne wirft.

(2) Stellt der Wähler fest, dass der ihm übergebene Stimmzettel beschädigt ist, oder hat er ihn aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit beschädigt, so kann er vom Vorsitzenden einen zweiten verlangen, wobei er jedoch den ersten Stimmzettel zurückgeben muss, der vom Vorsitzenden mit der Aufschrift „Beschädigter Stimmzettel“ und mit seiner Unterschrift zu versehen und in einem dafür bestimmten Umschlag aufzubewahren ist.

(3) (...)

(4) Mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss auch der Kopierstift zurückgegeben werden.

(5) (...)

(6) (...)

#### Art. 63 des LG Nr. 2/2003 - Stimmabgabe für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmannes

(1) Für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmannes wird ein einziger Stimmzettel verwendet, der den Zu- und Vornamen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes, die Listenzeichen der verbundenen Listen und neben jedem Listenzeichen das Feld für die Abgabe der Vorzugsstimmen für den Landtag enthält.

(2) Jeder Wähler gibt seine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes und für eine der mit ihm verbundenen Listen ab, indem er mit dem Kopierstift auf das Listenzeichen einer dieser Listen und, nach Wahl, auch auf den Namen des entsprechenden Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes ein Zeichen setzt. Wird nur der Name des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes angezeichnet, so gilt die Stimme auch für die mit ihm verbundene Liste bzw. Listengruppe. Wird nur ein Listenzeichen angezeichnet, so gilt die Stimme auch für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes, mit dem die Liste verbunden ist. Die gleichzeitige Stimmabgabe für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes und für eine Liste, die nicht mit ihm verbunden ist, ist nicht zulässig.

(3) Jeder Wähler kann bis zu zwei Vorzugsstimmen für Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten der gewählten Liste abgeben. Werden beide Vorzugsstimmen vergeben, so müssen diese auf Kandidaten verschiedenen Geschlechts entfallen; andernfalls wird die zweite Vorzugsstimme annulliert. Die Vorzugsstimme wird abgegeben, indem man mit dem Kopierstift in den vorgedruckten Zeilen neben dem Kennzeichen der gewählten Liste den Zunamen der Kandidaten schreibt. Hat der Kandidat zwei Zunamen, so kann der Wähler bei der Abgabe der Vorzugsstimme auch nur einen davon angeben. Beide Zunamen bzw. Vor- und Zuname bzw. Geburtsort und Geburtsdatum müssen angegeben werden, wenn Verwechslungen mit anderen Kandidaten möglich sind.

(4) Sonstige Zeichen oder Anmerkungen sind verboten.

#### Art. 64 LG Nr. 2/2003 - Abschluss der Abstimmung

(1) Die Abstimmung muss bis 22.00 Uhr andauern. Auf jeden Fall sind die Wähler, die sich noch im Wahllokal befinden, zur Stimmabgabe zuzulassen.

#### Art. 68 des LG Nr. 2/2003 – Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmen und der Stimmzettel

(1) Die Gültigkeit des Stimmzettels und der darin enthaltenen Stimmen muss jedes Mal angenommen werden, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.

(2) Nichtig sind die Stimmzettel,

die den (...) vorgeschriebenen Merkmalen nicht entsprechen oder nicht mit dem Stempel (...) versehen sind, weil sie während der Wahl der Kontrolle entgangen sind;

die keine Stimmabgabe für eine Liste oder für einen Kandidaten, sondern andere Angaben enthalten.

(3) Nichtig sind die Stimmen in Stimmzetteln,

a) die Eintragungen oder Zeichen enthalten, die in unanfechtbarer Weise annehmen lassen, dass Wähler seine Stimme zu erkennen geben wollte;

b) in denen der Wähler Stimmen für mehrere Listen abgegeben hat, die mit mehreren Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes verbunden sind;

c) in denen der Wähler die Stimme für mehrere Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes abgegeben hat;

d) in denen der Wähler zugleich eine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes und eine Stimme für eine mit diesem nicht verbundene Liste abgegeben hat.

(4) (...)

#### Art. 69 LG Nr. 2/2003 - Gültigkeit und Nichtigkeit der Vorzugsstimmen und Verbindung mit der Listenstimme

(1) Die Vorzugsstimmen, die über die festgelegte Anzahl hinaus abgegeben wurden, sind unwirksam.

(2) Unwirksam sind außerdem alle Vorzugsstimmen, die für Kandidaten, die einer anderen als der gewählten Liste angehören, oder für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmannes abgegeben wurden.

(3) Nichtig sind die Vorzugsstimmen, wenn darin der Kandidat nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit bezeichnet wurde, um ihn von jedem anderen Kandidaten derselben Liste zu unterscheiden.

(4) Hat der Wähler kein Listenzeichen angezeichnet, jedoch neben einem Listenzeichen Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben, die alle dieser Liste angehören, so gilt die Liste als gewählt, der dieses Listenzeichen gehört.

(5) Hat der Wähler mehrere Listenzeichen angezeichnet, jedoch eine oder mehrere Vorzugsstimmen für Kandidaten nur einer dieser Listen abgegeben, so wird die Stimme der Liste zugeteilt, der diese Kandidaten angehören.